

BMVIT-151.126/0001-IV/ST3/2018

zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG-Novelle 2018); Regierungsvorlage**

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz stellt den innerstaatlichen Rahmen für umfangreiche Vorschriften des internationalen Gefahrgut-Beförderungsrechts dar. Diese müssen regelmäßig (in einem von den völkerrechtlich dafür vorgesehenen Gremien abgestimmten Zweijahresrhythmus) an die technische Entwicklung angepasst werden.

- Die vorliegende Novelle berücksichtigt diese Änderungen sowie unionsrechtliche Vorgaben, die für den Landverkehr ab 1.7.2017 und für die Luftfahrt bereits ab 1.1.2017 zwingend anzuwenden sind. Sie wirken sich insbesondere bei den Begriffsbestimmungen, den Pflichten der Beteiligten, den Ausnahmen bei der Sicherung gegen unbefugten Zugriff sowie dem Bericht über Straßenkontrollen an die EU-Kommission aus.
- Für die Luftfahrt ist dabei eine systematische Änderung dringend erforderlich. Mit der unmittelbar im staatlichen Recht wirksamen Verordnung (EU) Nr. 965/2012<sup>1</sup> sind zunächst gewerbliche und mittlerweile auch nichtgewerbliche Beförderer gefährlicher Güter dem Gefahrgutregelwerk der ICAO ausdrücklich in seiner jeweils aktuellen Fassung unterworfen worden. Die Novelle stellt eine einheitliche Rechtsordnung für Beförderer und Versender dadurch wieder her, dass sie auch für die Akteure, die nicht der EU-Verordnung unterliegen, auf diese verweist und nicht mehr statisch auf andere Fassungen der ICAO-Vorschriften.
- Ergänzende inhaltliche Änderungen des GGBG beruhen weitestgehend auf Erfahrungen mit dessen Anwendung seitens betroffener Wirtschaftskreise und Behörden. Sie umfassen Klarstellungen zur Definition von Fahrzeugen, die Wiederaufnahme einer Frist für Jahresberichte von Gefahrgutbeauftragten, die Ermächtigung des BMLV zur Ausbildung seines eigenen Personals für den Seeversand sowie für die Luftfahrt zusätzliche Vorabgenehmigungen von Schulungen und Anpassungen der Pflichten und Befugnisse bei Inspektionen und Vorfallsuntersuchungen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 363/2017, ABl. Nr. L 55 vom 02.03.2017 S. 1

- Die Strafbestimmungen für private Empfänger gefährlicher Güter werden eingeschränkt.
- Die Novelle bietet zugleich die Gelegenheit, einige redaktionelle Verbesserungen im GGBG vorzunehmen. So werden die vollständigen Zitate von EU-Rechtsakten an einer Stelle zusammengefasst, um sie in der Folge durch Kurzzitate zu ersetzen. Auch werden je nach Entstehung unterschiedlich ausgefallene Verordnungsermächtigungen für im Wesentlichen gleiche Bereiche der Schulung bei unterschiedlichen Verkehrsträgern vereinheitlicht und obsolete Bestimmungen aufgehoben.

Der vorliegende Gesetzentwurf gründet sich auf folgende Kompetenztatbestände im B-VG:

1. „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, sofern diese nicht unter Artikel 11 fällt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG),
2. „Krafftahwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) und

Ich stelle daher den

**Antrag,**

der Ministerrat möge beschließen, die angeschlossene Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG - Novelle 2018), samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 3. April 2018

Ing. Norbert Hofer